




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
AMTSCHEF

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 01.April 2021

Herrn Bürgermeister  
Dr. Clemens Maier  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Referat Sicherheit, Ordnung und Sport  
70161 Stuttgart

 **Untersagung von Versammlungen auf Grundlage der Corona-Verordnung –  
Stuttgarter Nachrichten vom 1. April 2021 „Für ein Verbot hängt die Latte hoch“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im heutigen Artikel in den Stuttgarter Nachrichten werden Sie – sinngemäß – dergestalt wiedergegeben, dass die Stadt Stuttgart keine Möglichkeit habe, Versammlungen zu verbieten oder beispielsweise die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu begrenzen. Dies veranlasst mich, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Die Aussage, dass die Corona-Verordnung (CoronaVO) keine Möglichkeit eröffnet, eine Versammlung zu verbieten, ist unzutreffend. Die Landesregierung hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der zentralen Bedeutung des verfassungsrechtlich geschützten Grundrechts der Versammlungsfreiheit von der Umsetzung eines pauschalen Versammlungsverbots in der CoronaVO abgesehen. Die Entscheidung über Versammlungsverbote hat stets im Wege einer Einzelfallbetrachtung durch die zuständigen Behörden zu erfolgen. Insoweit ist Ihnen zuzustimmen, dass für ein vollständiges Versammlungsverbot als Maßnahme der ultima ratio sicherlich hohe Hürden gelten; von vornherein aufgrund der CoronaVO ausgeschlossen ist ein solches Verbot jedoch nicht.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Gemäß § 11 Absatz 3 CoronaVO können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann. In Bezug auf Auflagen ist im Rahmen der lokal vorzunehmenden Abwägung hinsichtlich des Infektionsschutzes insbesondere auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen des Abstandsgebots sowie der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einzugehen.

Auch die Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist entgegen Ihrer Feststellung nicht durch die CoronaVO ausgeschlossen. Auf Versammlungen gilt nach § 2 Absatz 2 CoronaVO grundsätzlich die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden. Aus Infektionsschutzgründen kommt daher als Auflage regelmäßig in Betracht, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Versammlungsorts dahingehend zu beschränken, dass das Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen grundsätzlich möglich erscheint. Sollte die erwartete oder seitens der Versammlungsleitung angemeldete Personenzahl die räumlichen Kapazitäten des geplanten Versammlungsorts deutlich übersteigen, ist die Zuweisung eines alternativen Versammlungsorts in Betracht zu ziehen.

In der Regel gilt für Versammlungen im öffentlichen Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 CoronaVO bereits eine Pflicht zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Masken oder Atemschutz), soweit diese in Fußgängerbereichen stattfinden oder die zuständige Behörde dies im Wege der Allgemeinverfügung festgelegt hat. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ist aus Gründen des Infektionsschutzes als Auflage für die Versammlung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorzusehen.

Sollte die örtlich zuständige Behörde im Rahmen ihrer Einzelfallprüfung, in die auch gegebenenfalls Erfahrungswerte aus vergangenen Versammlungen derselben Veranstalter einfließen können, zur Überzeugung gelangen, dass die aus Infektionsschutzgründen getroffenen Auflagen nicht eingehalten werden, besteht nach § 11 Absatz 3 CoronaVO die Möglichkeit, die Untersagung der Versammlung auszusprechen. Dies hat jedoch als letztes Mittel und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf lokaler Ebene zu erfolgen.

Die Möglichkeit der örtlich zuständigen Behörden, eine Versammlungsuntersagung auch auf das Versammlungsrecht zu stützen, bleibt im Übrigen unberührt. Zudem besteht die Möglichkeit, eine bereits begonnene Versammlung bei gravierenden Verstößen gegen Auflagen aufzulösen.

Damit bestehen für die Stadt Stuttgart Handlungsalternativen im Interesse der Bevölkerung zu handeln, die CoronaVO steht dem mitnichten im Wege.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Uwe Lahl